

Buchbesprechungen

Blanke, Hermann-Josef/Mangiameli, Stelio (eds.): The Treaty on European Union (TEU) – A Commentary. Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag, 2013. ISBN 978-3-642-31705-7. xxxv, 1813 S. € 279,-; ISBN 978-3-642-31706-4 (eBook). € 219,-

Die Konsolidierung der Europäischen Union durch Abschluss und Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags zum 1.12.2009 hat nicht nur zur mehr oder weniger grundlegenden Überarbeitung diverser eingeführter Kommentierungen des Gemeinschafts- bzw. heute des Unionsrechts geführt, sondern auch neue Konzepte und Erläuterungsansätze hervorgebracht. Ein allein auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) (neu) konzentriertes, von einem deutsch-italienischen Herausgeberrandem verantwortetes Werk, verfasst in der lingua franca Englisch, obgleich nur ein kleiner Teil der Mitwirkenden aus dem Vereinigten Königreich kommt oder dort wirkt (6 von 45, aus insgesamt 9 Ländern der Europäischen Union (EU) – 42 – und der Schweiz), erweckt schon im Hinblick auf solche Diversität Interesse. Vielversprechend ist auch das “preface”, welches ein “desire” der Verfasser verlautbart “to identify common institutional decisions, and to create an idem sentire” (vii). Speziell die beiden Herausgeber bekunden sodann, sie hätten “within the law of the Treaties” (?) eine starke Tendenz entdeckt “towards a systematic and dogmatic reconstruction based on a set of general principles, many of which have long characterized the supranational order”. Jedoch lasse die “legal structure of the Treaties, beyond a certain limit”, nicht die Herausbildung eines Europäischen Rechts zu, das über die rechtlichen Mittel verfüge “sufficient to overcome its impasses and its shortcomings”. Damit werde einmal mehr die (vornehmlich politische) Frage nach einer Europäischen Verfassung aufgeworfen “which would round off the law of the Union, representing the state of unification that has been so far lacking”. Auch *G. Amato* hält dann im “Vorwort” fest, jenseits einer bestimmten Grenze seien “obstacles and divergences openly stronger than the common threads” (ix), und endet damit, die EU sei wieder einmal und vielleicht mehr denn je ein “work in progress” (xi). Der Kommentar könne nützlich sein, nicht nur “to understand the innovative features of the Lisbon Treaty”, sondern auch “to focus upon the knots we have to cut and the inconsistencies we have to overcome if we want to reach the final destination of our European journey”.

Die eigentliche Kommentierung – zwischen (globalen) “country and territory codes”, Internetadressen ausgewählter nationaler und (3) internationaler Gerichte sowie einem Abkürzungsverzeichnis am Anfang und am En-

ZaöRV 76 (2016), 553-571

de allgemeiner Kommentar-/Lehrbuchliteratur aus 11 Staaten, gefolgt von einem Index – umfasst (einschließlich Präambel) etwas über 1500 Seiten Erläuterungen zu Art. 1-55 EUV, danach noch ca. 250 Seiten zu drei Protokollen (Nr. 1, 2 und 17) und zur Erklärung Nr. 17 “concerning primacy” (*di Salvatore*). Die “allgemeinen Bestimmungen” des Titels I nehmen relativ viel Raum ein; vergleichsweise kurz fallen hier die Erläuterungen zu Zielen (Art. 3, *Sommermann*), zu den “principles of federal coercion” (Art. 7, *Mangiameli/Saputelli*) und insbesondere zu Beziehungen mit Nachbarstaaten aus (Art. 8, *Thürer/Bretschger*). Bei Titel II liegt ein Schwerpunkt auf Art. 10 (repräsentative Demokratie, *Porrás Ramírez*) und Art. 12 (Rolle nationaler Parlamente, *Olivetti*), bei III auf Art. 13 (Institutionen insgesamt, *Chevallier-Govers*) und Art. 16 (Kommission, *Edjaharian*), auch dem Europäischen Rat (Art. 15, *Edjaharian*) wird einiger Raum geschenkt. Die zusammen mit Art. 6 (*Grabenwarter/Pabel*) umfangreichste Kommentierung erfährt die einzige Vorschrift des Titels IV, Art. 20, zur verstärkten Zusammenarbeit (*Blanke*). In ebenso bemerkenswerter wie erfreulicher Weise bleibt dahinter die Erläuterung zur Schlussbestimmung (Art. 55, *Burr*) – Multilingualität – kaum zurück! In Titel V zeigen sich die größten quantitativen Divergenzen zwischen den Bearbeitungen, auch mit dem je vorangestellten Text bleiben diese mehrfach bei oder gar unter zehn Seiten (Art. 23, *Terpan*; Art. 33, *Thym*; Art. 44, *Terpan*), meist unter 20 Seiten, und nur Art. 21, 22 (beide *Oeter*), 28, 29 (beide *Sari*) und 46 (*Graf Kielmannsegg*) sind (teils deutlich) umfangreicher. Außer dem schon erwähnten Art. 55 werden im Schlusstitel VI vor allem Art. 48 (Vertragsänderung, *Denza*), Art. 49 (Beitritt, *Fortunato*) und Art. 50 (Austritt, *Wyrozumska*) ausführlicher dargestellt. Bei der Kommentierung der weiteren Texte dominiert Prot. Nr. 1 zur Rolle der nationalen Parlamente in der EU, die insgesamt längste Einzeldarstellung aus der Feder von drei italienischen Autoren (*Casalena, Fasone, Lupo*).

Das Erscheinungsbild des einbändigen Werkes zeugt von editorischer Sorgfalt. Dem fett gedruckten Normtext, versehen mit Verweisen auf je relevante Randnummern der folgenden Erläuterungen, folgt zunächst eine Inhaltsübersicht (bis zu drei Gliederungsebenen), die sich am Aufbau der Vorschrift orientiert, aber zugleich eine eigenständige Strukturierung anstrebt. Nach der Kommentierung mit Hervorhebungen wichtiger Worte/Passagen und klarer (auch vorangestellter) Gliederung findet sich eine “Table of Cases” (regelmäßig des Europäischen Gerichtshofs [EuGH] bzw. Gerichts der Europäischen Union [EuG]), am Ende jedes Beitrags sind ausführliche “references” verzeichnet, überwiegend deutsche und englische Literatur. Am wenigsten Einheitlichkeit wurde beim Fußnotenapparat er-

reicht, sowohl was die Zahl als auch vor allem was die Einbeziehung von (längeren) Zitaten angeht; hier hätte eine noch stärkere Verwendung von verkürzten Quellenangaben (mit "Auflösung" in den anschließenden Referenzen) den Lesefluss weiter optimiert. Gut strukturiert und soweit ersichtlich ohne größere Lücken ist der (Sach-)Index. Die Schlussredaktion ist offenbar gründlich ausgefallen, auch wenn zuweilen (selten!) Namen nicht ganz korrekt geschrieben sind und ab und an Vorschriften nicht exakt zitiert werden (etwa S. 235, 307). Etwas mehr Ungenauigkeiten finden sich bei Art. 13 EUV, etwa hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) (Rn. 48) oder dem Gründungsdatum der Europäischen Zentralbank (EZB) (Rn. 49).

Wie bei der Vielzahl von Autoren aus unterschiedlichen Staaten und Rechtskulturen nicht anders zu erwarten, weisen nicht alle Beiträge den Stand von Mitte 2013 auf, so wird etwa der kroatische Beitritt noch nicht überall berücksichtigt. Dass deutschsprachige Autoren sich am intensivsten mit den bereits vorhandenen Kommentierungen auseinandersetzen, liegt nahe; auch und gerade andere Beiträge diskutieren stärker Gerichtsentscheidungen, wobei die "Lissabon"-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (BVerfGE 123, 267) häufig überaus kritisch gesehen wird.

Methodisch ist die Mehrzahl der Kommentierungen weniger (rechts-)dogmatisch als verfassungstheoretisch/-politisch ausgerichtet und um interdisziplinäre Verknüpfungen bemüht. Der Umfang der jeweiligen Erläuterungen dürfte im Großen und Ganzen deren Gewicht im Vertragskontext widerspiegeln, schlägt sich aber manchmal auch in der Qualität der Ausführungen nieder. So beschränken sich etwa *Thürer/Bretschger* (Art. 8, Nachbarschaftspolitik) und *Thürer/Marro* (Art. 47, Rechtspersönlichkeit der Union) auf eine nüchterne Beschreibung der Thematik, und auch *Arnulf* (Art. 19, EuGH) gibt letztlich nicht mehr als eine recht knappe Einführung in die "Dritte Gewalt" auf Unionsebene. Hingegen bietet *Wyrozumska* (Art. 50, Austritt aus der Union) eine sehr differenzierte Studie, selbst wenn die aktuellen Fälle Schottland und Katalonien noch nicht ins Blickfeld geraten sind. Sie fällt umfangreicher aus als die eher kompakte Analyse zur Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten (Art. 5) von *A. Weber*. Höchst lesenswert sind durchweg die von den beiden Herausgebern verantworteten Kommentierungen (*Mangiameli*: Präambel, Art. 2, 14, ferner Art. 7 zusammen mit *Saputelli*; *Blanke*: Art. 1, 4, 20); zusammen mit vier anderen sind sie auch an den Erläuterungen von Protokoll Nr. 2 beteiligt. Etwas enttäuschend bleibt die Behandlung von "participatory democracy" von *García Macho* (Art. 11), auch wenn dem Verf. zugute zu halten ist, dass kritische Fälle europäischer Bürgerinitiativen erst nach Redak-

ZaöRV 76 (2016)

tionsschluss aufgetreten sind (etwa Right2Water, Stop TTIP). Bei Titel V (Art. 21 ff.) ist ungeachtet einer Vielzahl von Verfassern dagegen eine rundum überzeugende Gesamtdarstellung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheits- bzw. der Verteidigungspolitik gelungen, basierend auf einer ausgewogenen allgemeinen Analyse der “external action” (Art. 21, 22), aber auch mit (z. B.) ausführlicher Erörterung der operativen Aspekte (Art. 28, 29) wobei *Sari* auch die Praxis unter dem alten Regime maßgeblich berücksichtigt. Trotz der Kürze ist die überaus kompakte Darstellung der “parlamentarischen Dimension” der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) (Art. 36) von *Schmidt-Radefeldt* sehr lesenswert. Bei der Kommentierung der Datenschutzvorschrift (Art. 39) durch *Pizzetti* wird viel Augenmerk den Verfahrens- und Kompetenzabgrenzungsfragen (Rn. 3 ff.), weniger dagegen materiellem Recht (Rn. 9, 13) geschenkt. Vertieft diskutiert werden Unabhängigkeitsaspekte (Rn. 14 ff.), jedoch wird nur die erste EuGH-Entscheidung dazu (Rs. C-518/07), nicht mehr die weitere (Rs. C-614/10) vom Oktober 2012 einbezogen. Auch wird lediglich (in Fn. 25) der Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung vom Januar 2012 erwähnt, aber gerade nicht, dass auch im Bereich der ehemaligen “dritten Säule” der Reformvorschlag einer Richtlinie vorliegt (KOM[2012]10 endg. v. 25.1.2012) – die allgemeinen Erwägungen in Rn. 4 treffen zwar zu, greifen aber neuere, Art. 39 EUV und Art. 16 AEUV betreffende Konzepte, z. B. eines europäischen Terrorist Finance Tracking System (dazu etwa Pressemitteilung der Art. 29-Gruppe vom 3.11.2011), nicht mehr auf.

Als Fazit kann daher festgehalten werden, dass mit dem neuen Kommentar sehr wohl eine weitere Stimme den Dialog über die Entwicklung der EU bereichert, die vor allem deshalb ernst genommen werden muss, weil sie nicht nur Meinungen eines einzigen Mitgliedstaates bündelt, sondern sich in einem europäischen Diskurs gebildet hat und darum auch verstärkt Beachtung auf der europäischen Bühne verdient.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Bungenberg, Marc/Griebel, Jörn/Hobe, Stephan/Reinisch, August (Hrsg.): International Investment Law. Baden-Baden: Nomos (in Gemeinschaft mit Hart Publishing und C. H. Beck), 2015. ISBN 978-3-8329-6898-4, XLVII, 1952 S. € 298.-

Entstanden in Zusammenarbeit mit dem International Investment Law Centre Cologne (Universität zu Köln) und dem Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien – beide Institutionen sind im Kreis der Herausgeber des zu besprechenden Werks durch *Hobe* bzw. *Reinisch* repräsentiert – haben vier ausgewiesene Kenner

des Internationalen Investitionsrechts das Ergebnis einer 5-jährigen engen Kooperation von fast 100 Autoren vorgelegt. Hauptzweck ihres "Handbuchs" – außer der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema – sei es "to strive for more clarity", indem der Versuch unternommen wird, "to achieve some coherence in this relatively young discipline of international law", bezogen auf "a system consisting of arbitral awards and doctrinal interpretations", das freilich "the most dynamic field of international economic law" bilde (S. V). Etwas irritierend ist allerdings der folgende Satz, dass diese Entwicklung erst "in the last decade" stattgefunden habe, und dies "especially on the basis of an increasing number of bilateral investment treaties" (S. V). Wie in zahlreichen Beiträgen ebenso differenziert wie detailliert erläutert wird, müssen hier zumindest auch die 90er und sogar die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts in das Blickfeld einbezogen werden (so denn auch die Herausgeber in ihrer "General Introduction", S. 1), und Kapital-schutzabkommen werden seit mehr als 50 Jahren geschlossen, ohne dass sich ihre wesentlichen materiellen und prozeduralen Regelungen diametral geändert hätten (*Brown*, S. 182 ff.).

Angestrebt wird auf über 1900 Seiten Text nichts weniger als ein "encompassing overview on existing international investment law" (S. V). Dieser Überblick erstreckt sich über 14 Kapitel, die zwischen einem und 13 Beiträgen enthalten. Der "allgemeinen Einführung" folgt ein Kapitel über die Verbindungen des International Investment Law (IIL) zu anderen Bereichen des (allgemeinen) Völkerrechts: *Hobe* behandelt hier die Entwicklung des Fremdenrechts und die Herausbildung allgemeiner Schutzprinzipien im Völkerrecht, *Wittich* befasst sich mit der Staatenverantwortlichkeit ("State responsibility"), *R. Hofmann* stellt den Schutz von Individuen im Völkerrecht dar, bevor schließlich *Schöbener* einen "outlook" gibt, ob und wieweit sich aus der Vielzahl und -falt von Investitionsschutzverträgen gewohnheitsrechtliche Regeln entwickeln könnten, was er skeptisch beurteilt (S. 79). Bevor dann (ab Kap. 4) zahlreiche Details völkerrechtlicher Abkommen beleuchtet werden, wird zunächst (in Kap. 3) das Phänomen der "State contracts" und die Bedeutung der "investment contract arbitration") betrachtet. Dabei erörtert *von Walter* solche "investor-State contracts" in ihrem Zusammenhang mit IIL, sodann geht *Besch* näher auf typische sich bei Verhandlungen ergebende Fragen ein, wie insbesondere Rechtswahl-, Stabilisierungs-, Neuverhandlungs- und Streitbeilegungsklauseln. "History", "approaches" und "schools" als Schwerpunkte des 4. Kapitels werden im Hinblick auf Investitionsabkommen in insgesamt zehn Beiträgen thematisiert. Einer Darstellung der "evolution of the regime" (*Brown*), die Geschichte, Wirtschaft und Politik bündelt, folgen Studien zu bilateralen An-

ZaöRV 76 (2016)

sätzen, beginnend mit europäischen, nicht zuletzt deutschen (*Gaffnay/Akcaç*), sodann amerikanischen (nicht nur solchen der USA) von *Newcombe* und mündend in die Betrachtung von “Chinese Investment Law” (*Bungenberg/Chi*), die über die einschlägigen Verträge hinausreicht. Ein dritter Abschnitt widmet sich pluri-/multilateralen und regionalen Konzeptionen; einbezogen werden hier der Energiecharta-Vertrag (*Happ*), North American Free Trade Agreement (NAFTA) speziell in Bezug auf die Investor-Staat-Streitbeilegung (*Bjorklund*), Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) und weitere mit deren Beteiligung geschlossene Verträge (*Bath/Nottage*), die neue (Auslands-)Investitionspolitik der Europäischen Union (EU) (*Griebel*) sowie Mercado Común del Sur (MERCOSUR) und Central America Free Trade Agreement (CAFTA) (*Bottini/Lavista/Lozza*). Auf die letztlich ergebnislosen Verhandlungen über ein “multilateral agreement on investment” im Rahmen der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) blickt am Ende von Kap. 4 *Karl* zurück. Inhaltlich auf Kap. 2 aufbauend kommt das fünfte Kapitel wieder auf die Beziehung (nunmehr) von internationalen Investitionsabkommen auf den “general body of rules of public international law” zu sprechen. Dabei handelt es sich, wie *Simma* und *Pulkowski* schon im Titel ihres Beitrags verlautbaren, um “zwei Welten”, die aber nicht getrennt seien (“non apart”). Mit diversen Auslegungsproblemen befasst sich *Reinisch*, und zwei weitere Analysen erörtern Aspekte der “State responsibility”, nämlich die Anwendung dieser Regeln im Zusammenhang von “international investment agreements” (*Crawford/Olleson*) sowie Umstände, die Rechtswidrigkeit (“wrongfulness”) ausschließen (*C. Binder*). Fast so breit wie Kap. 4 und ebenfalls zehn Beiträge umfassend befasst sich Kap. 6 mit dem (zeitlichen, sachlichen und persönlichen) Anwendungsbereich von Investitionsabkommen. Der Schwerpunkt betrifft *ratione materiae*-Themen: Sie reichen vom Begriff “investment” (*Bischoff/Happ*) über spezifische Investoren (wie Staaten und gemeinnützige Organisationen; dazu *Konrad*), die Rechtskonformität von Investitionen allgemein (*Diel-Gligor/Hennecke*) und speziell unter dem Aspekt der Korruption (*Lorz/Busch*) bis zum “territorial nexus between an investment and the host State” (*Knahr*) und den Schutz ausschließenden “denial of benefits”-Klauseln (*A. K. Hoffmann*). Im Hinblick auf einbezogene Personen wird außer der generellen Abgrenzung (*Reed/Davis*) ein besonderer Beitrag dem Schutz juristischer Personen gewidmet (*Perkams*). Dass der Zeitraum des Abkommenschutzes schon am Anfang des Kapitels erörtert wird (*Rubins/Love*), erscheint nicht optimal. Im Hinblick auf Standort im Buch wie auf Zusammenstellung der drei Beiträge lässt sich auch Kapitel 7 kritisch hinterfragen: Bereits der Titel ver-

deutlicht nicht genau, was folgen soll, wenn dort von “Liberalisation of the international movement of capital and of international investments” die Rede ist. Die hier in zwei soliden Studien von *M. Hahn* enthaltenen Abrundungen – zum einen das relevante World Trade Organization (WTO)-Recht, primär, aber nicht nur General Agreement on Trade in Services (GATS) und Agreement on Trade-Related Aspects of Investment Measures (TRIMs)-Abkommen, zum anderen die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts, mit Fokus auf Kapitalverkehrsfreiheit und Erweiterung der Gemeinsamen Handelspolitik (Art. 207 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) auf Direktinvestitionen – hätten mindestens ebenso gut zu Kap. 4 gepasst; “pre-entry obligations under international law” (*de Mestral*) adressiert das Verhältnis spezieller Klauseln zu allgemeinem Völkerrecht, d. h. ein Thema von Kap. 5. “Standards of protection” (vertraglich eingegangene Pflichten des Gastlandes) stehen dann zu Recht in der Mitte des Werks; während sich das so überschriebene Kapitel 8 den verschiedenen Tatbeständen zuwendet (“fair and equitable treatment” – *Jacob/Schill*, “protection and security” – *Lorz*, “arbitrary/unreasonable or discriminatory measures” – *Kriebaum*, “most favoured nation” und “national treatment” – jeweils *Reinisch*), widmet sich Kap. 9 den Rechtsfolgen, und die “obligations of investors” unterschiedlicher Art und Herkunft (*Nowrot*) bilden den Inhalt eines Kapitels (10) und eines Beitrags zugleich. Schutz vor “expropriation” (*Kriebaum*) wird am Ende des “standards”-Kapitel angesprochen, Fragen des “transfer of funds” (*Kern*) hingegen vorher, obwohl hier Schnittmengen existieren, und “umbrella clauses” (*Sinclair*) befassen sich mit einer besonderen Konstellation, aber sind wohl kaum ein eigener “Schutzstandard”, sondern ein Mechanismus, Investorenrechte zu sichern. Hier hätte – auch strukturell – stärker die Querverbindung zu Kap. 3 und 10 hervorgehoben werden können. Kaum Wünsche offen lässt die Erörterung vielfältiger Fragen um “restitution, damages and compensation”: Beginnend mit einer Darstellung des “system of reparation” und terminologischen Abgrenzungen (*Marboe*), werden hier generelle und mehrere spezielle Methoden der Schadensbewertung (“valuation”) erläutert (*Walck* und wieder mehrfach *Marboe*), erst danach “limits on compensation for internationally wrongful acts” aufgezeigt (*Sabahi/Duggal/Birch*) und am Schluss von Kap. 9 spezifische Themen wie “moral damages” (*Dumberry*) und “interest” (*Gotanda*) behandelt. Dass ein weiteres, auch nach seinem Umfang zentrales Kapitel (11) sich dann mit der Streitbeilegung (“dispute resolution”) befasst, diesem aber noch ein eher materiell-rechtlich ausgerichtetes folgt, das Probleme der Investitionsversicherung und -finanzierung aufgreift (wobei jedoch die Multilateral Investment Guarantee Agency

ZaöRV 76 (2016)

(MIGA) als "Schwester" von International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) allenfalls gestreift wird), ist zwar von der Vorgehensweise her erneut nicht wirklich schlüssig; ob nun aber die drei Beiträge von Kap. 12 ("political risk insurance and investment treaty protection" – *Hobér/Fellenbaum*; "German political risk insurance" – der "Exkurs" von *Steffens* hierzu ist kaum mehr als ein deskriptiver Überblick mit angefügten Texten; "financing of foreign direct investment by development finance institutions" – *Klemm*) an früherer Stelle besser eingeordnet wären, ist zum einen nicht wirklich klar, und zum anderen ist es erfreulich, dass dieser praktisch höchst bedeutsame Bereich überhaupt durchaus angemessene Berücksichtigung gefunden hat. Bei "dispute resolution" seinerseits liegt das Hauptaugenmerk bei "investment arbitration", mit Beiträgen zu "jurisdiction and admissibility" (*Waibel*), "procedure" (*Sasson*), "applicable law" (*Spiermann*), "remedies" (*Wittich*), ergänzt durch zwei Analysen über "challenges to the system", die zum einen das "ICSID annulment" betrachten (*Honlet/Legum/Crevon*), zum anderen "national setting aside proceedings" (*Markert/Bubrowski*), und mündend in eine Untersuchung über "enforcement of awards" (*Kröll*). Der Rolle von "precedents" im IIL wird am Schluss genauer nachgegangen (*Bungenberg/Titi*), im Hinblick auf die praktische Bedeutung der Schiedsverfahren ein höchst wichtiger Punkt. Zumindest von seiner Überschrift her "alternatives to investment arbitration" verrät der Einleitungsbeitrag zu Kap. 11 (*Schäfer*) nicht, ob es sich hierbei um eine Übersicht über Arten und Methoden von "dispute resolution" handelt; bei näherem Hinsehen geht es ausschließlich um "alternative" Streitbeilegung, die in der Tat auch in Investor-Staat-Streitigkeiten zunehmend wichtig zu werden scheint, wie vor allem die eingehender erörterten International Bar Association (IBA) Rules von 2012 (S. 1203 ff.) belegen.

Den das Ganze zierenden guten Schluss bilden Kap. 13 und 14, jenes sich mit "contemporary issues" und einem "outlook" befassend, womit wohl zuvörderst die beiden letzten Beiträge gemeint sind (von *Schill* zu "multilateralization" und von *Sacerdoti/Recanatì* über Ansätze zum Investitionsschutz jenseits von speziellen Abkommen und "investor-state settlement"), dieses (also 14) mit der "Zukunft" von IIL. Bei den aktuellen Themen werden teils solche vertieft bzw. erweitert, die schon früher behandelt wurden, wie "investment law in conflict with WTO law?" (*Ziegler*) oder "the relationship of international investment law and European Union law" (*Bungenberg/Hobe*), aber auch "investment law and the individual" (*Kim*), "human rights and investment disciplines: integration in progress" (*Dupuy/Vinuales*) oder "investment law and energy" (*Börner*). Das brisante Verhältnis von Investitionsrecht und "public services" erörtert *Krajewski*,

ohne dass hier oder an anderer Stelle auf "Regulierung" oder gar einen "regulatory chill" explizit eingegangen wird (außer in der "introduction", S. 4). Weitere "Und"-Themen behandeln *Gildemeister* (Besteuerung), *Grosse Ruse-Khan* ("intellectual property rights"), *Vinuales* ("sustainable development", mit dem etwas reißerischen Untertitel: "the environment breaks into investment disputes"), *Titi* ("good governance") und schließlich *Tietje* (Staatsfonds/"sovereign wealth funds"); bei dieser Untersuchung hätte eine engere Verzahnung mit "protection of investment owned by States" in Kap. 6 nahe gelegen. Das Schlusskapitel enthält am Anfang und am Ende zwei Beiträge von Autoritäten (*Böckstiegel* bzw. *Schreuer*), die beide den Titel des gesamten Abschnitts ("the future of international investment law") aufgreifen, der erstgenannte zudem "substantive protection and dispute settlement" als Inhalte hervorhebt und die Erwartung äußert, mit dem andauernden Wachstum weltweiter Investitionen werde auch "investment arbitration" weiter wachsen "but perhaps going to a greater variety of arbitration rules and institutions" (S. 1872). *Schreuer* stellt mehr auf materielle Aspekte ab und sieht Anzeichen, dass "the international protection of foreign investment is going to continue for some time to come although in modified form", wobei Änderungen die "exposure of States" begrenzen könnten (S. 1911). Ob "investment arbitration" eine Zukunft habe, beantwortet *Hobér* mit einem klaren "Ja" (S. 1879). *Kessedjian* steuert einige Überlegungen zu "investment law and arbitration" bei "where public meets private"; sie befasst sich mit Transparenz, "private enforcement" und "home country control", die nicht mehr "politisiert" sei als der "investment process" generell, denn "arbitral decisions, particularly those based on BITs, follows a certain political inclination, that of the BIT" (S. 1883). Das dort Niedergelegte basiert freilich auf Vereinbarung, die bislang nur oder primär der einen Seite, dem Gastland, Verpflichtungen auferlegt. Der umfangreichste Beitrag stammt hier von *Reinisch*; den "likely content of future EU investment agreements" sieht er im Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)-(Entwurf) mit Kanada zum Vorschein gelangen (S. 1887), auch wenn diese Vereinbarung gerade kein "typical model BIT" sein möge (S. 1903).

Eingerahmt werden die Textbeiträge von "notes on the contributors" und einem 40-seitigen Sach-Index mit Haupt- und Unter-Stichwörtern. Diese führen auch bei mehreren nur die erste relevante Randnummer an und sind nicht immer ganz exakt (etwa bei "arbitrary measures/provided for by the law" – Rn. 31 statt Rn. 35; bei CETA wird für das Abkommen nur eine Referenz genannt, jedoch weder Kap. 4 III. D. Rn. 13 noch Kap. 14 IV. Rn. 5, 7, 9, 11 etc.). Querverweise sind nicht häufig, aber in der Regel korrekt (z.

B. Kap. 11 I., Fn. 27; Kap. 13 V. Fn. 43, 44); in etlichen Beiträgen enthalten die Fußnoten (zu) viel Text, vor allem in Form längerer Zitate, während im Schlusskapitel zuweilen (fast) völlig auf Nachweise verzichtet wird. Hilfreich und dem Handbuch-Charakter gerecht werdend sind die den meisten Beiträgen vorangestellten Literaturhin-/nachweise.

Wie sehen die Herausgeber selbst Aufbau, Inhalt und Nutzen ihres Werks? Es soll zu der "conceptual clarification of fundamental IIL aspects" beitragen und so viele wichtige Themen wie möglich behandeln (S. 5). Es will sich nicht allein auf die hauptsächlichen materiellen und prozeduralen Aspekte von IIL beschränken, sondern auch die Rechtsentwicklung in einen geschichtlichen Zusammenhang stellen, das Gebiet in den breiteren Bereich des Völkerrechts einbetten, regionale Unterschiede im Investitionsschutz erläutern und nicht zuletzt einen "broader outlook" (im Schlusskapitel) geben (S. 5). Diese beiden Hauptziele werden vollauf erreicht. Eher punktuell erfolgt die ebenfalls in Aussicht gestellte "cross-referencing analysis", nämlich die Verknüpfungen mit anderen Teilgebieten des Völker- wie des Internationalen Wirtschaftsrechts; deutlich im Vordergrund steht hier die WTO, während die internationalen Finanzinstitutionen nur peripher und letztlich einzig in einem Beitrag (*Klemm*, bezogen auf die International Finance Corporation [IFC]) angesprochen werden.

Klar gesehen und adressiert werden aktuelle Herausforderungen, wie sie durch die Kritik seitens vieler Non-Governmental Organisations (NGOs) und das Auftreten der EU als neuen, maßgeblichen Akteur auf dem Feld der (Direkt-)Investitionen manifest werden (S. 3). Auch wenn Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) und Trans-Pacific Partnership (TPP) lediglich ab und an schon erwähnt werden, so werden doch die insoweit zentralen Diskussionspunkte, nämlich "future design of the investor-State dispute mechanism" und "balance between the investors' protection and host States' interest to regulate for the protection of inter alia the environment, public health or human rights" hervorgehoben (S. 4), hätte hier aber noch deutlicher auf die relevanten Einzelbeiträge hingewiesen werden können. Praktisch kurz- und mittelfristig kaum lösbar, aber wissenschaftlich höchst spannend ist auch das Verhältnis von "investment rules and conflicting rules of other international law regimes", etwa zu Menschenrechten, Umwelt(recht) oder Handel (S. 4). Solange nicht künftige Investitionsverträge die vorhandene Fragmentierung verringern oder gar überwinden, muss neben Schiedssprüchen vor allem akademische Literatur dabei mithelfen, Lösungen zu finden, die eine "systematic integration of the various regimes" fördern. Bei dieser Herkules- (oder gar Sisyphos-)Aufgabe haben die Herausgeber wie die Autoren in beeindruckender Weise Fundamente

gelegt und wesentliche Bauteile gefertigt (und miteinander verzahnt), nicht zuletzt durch fast durchweg hohes Niveau der einzelnen Analysen und das lesefreundliche Druckbild, das auch zur Lektüre längerer Passagen einlädt.

Insgesamt liegt damit ein rechtzeitig zur CETA-, TTIP-, TPP- und speziell Investor-State Dispute Settlement (ISDS)-Debatte auf den Markt gelangter voluminöser Band vor, dem zu wünschen ist, dass er trotz des stolzen Preises in möglichst viele Hände, auch die von Entscheidern, gelangt, um aktuelle Kontroversen in ausgewogene Resultate jenseits publikumswirksamer Schlagworte zu überführen. Die multinationale Zusammensetzung der Autoren und die Wahl des Englischen könnten und sollten dabei zugleich die nötige internationale Diskussion erleichtern.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Dunk, Frans von der/Tronchetti, Fabio (eds.): Handbook of Space Law. Cheltenham/Northampton: Edward Elgar Publishing, 2015. ISBN 978-1-78100-035-9. xxxvi, 1100 p. £ 215,-; ISBN 978-1-78100-036-6 (eBook). £ 193,50

The “Handbook of Space Law”, edited by Professor *Frans von der Dunk* (University of Nebraska-Lincoln/Director, Black Holes B.V., Leiden) together with *Fabio Tronchetti* (Harbin Institute of Technology, China/University of Mississippi, USA) consists of 19 chapters, written by renowned space lawyers (*C. Doldirina, F. von der Dunk, P. van Fenema, C. Graubert, P. Jankowitsch, I. Marboe, C. Sharpe, L. J. Smith, M. Sundal, F. Tronchetti, L. Viikari, M. Williams*). It extensively covers all aspects of space law and is a comprehensive outstanding reference work.

At the beginning, the background and the history of space law – which is not only a distinct discipline of public international law, but also part of the national legal order encompassing several layers – is presented. This chapter has been written by *Peter Jankowitsch*, retired Austrian ambassador and long-time chairman of the United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space (UNCOPUOS). The Committee has been instrumental in the genesis and development of space law. *Jankowitsch's* look behind the curtains of the genesis of space law gives the opus a special note.

The editor shows in chapter two, that space law is not a static field of law, but a dynamic one. It can be found on all levels (international, supranational and national). The relationship between the international and national level of space legislation is laid out splendidly.

The five space treaties are presented in detail as the “core” of international space legislation. Special regard is given to the 1967 Outer Space Treaty; the treaty is considered the “Magna Carta” of space law, having been rati-

ZaöRV 76 (2016)

fied by more than 102 states so far. It regulates *inter alia* the protection of property in space and on all celestial bodies as well as the freedom of to use and explore space. Issues concerning liability for damages are covered as well.

The third chapter on “National Space Legislation” has been written by *Irmgard Marboe*. It not only provides an overview of existing national legislation but also an outlook on legislative trends. National laws implement the guidelines set i.e. by the 1967 Outer Space Treaty. They are especially dealing with authorization and supervision of non-state space activities, the liability for damages caused by space objects on the ground and in the air, as well as the obligation to register space objects. In the vanguard of national space legislation are *inter alia* Norway, Sweden and the United Kingdom. France, Belgium, the Netherlands and Austria have also enacted very detailed space legislation. The United States, Australia and South Africa are (other) states with national space acts. Chapter four deals with the legal environment on the European level and chapter five is dedicated to the role of intergovernmental organizations in international space law.

Chapter six, written by co-editor *Fabio Tronchetti*, is dedicated to legal aspects of the military use of space. Space is being used for military and civilian spaceflight. This is laid down in the 1967 Outer Space Treaty. Several kinds of use are allowed. The non-weaponisation of outer space which is being dealt with extensively in this chapter, is currently on the political agenda.

Six chapters deal with the main categories of space activities and applications, namely launch activities, satellite communications, Earth observation and satellite navigation as well as state run and private manned spaceflight.

The legal aspects of the use of space – especially by communications-, Earth observation- and navigation satellites – are being described in this book in an up-to-date and vivid fashion. The editor is looking at *inter alia* the allocation of frequencies for satellite communications while the co-editor looks at current aspects of the use of remote sensing data. Current data policies are not neglected in this context. *Lesley Jane Smith* pointedly presents the legal challenges of satellite navigation, especially questions of liability in case of a damage caused by failure of navigation satellites.

Although private manned spaceflight is still largely a thing of the future, it has its merits, that the editor points out why the existing rules on the international level are not enough to regulate manned spaceflight, which is still a dangerous undertaking, for private actors.

An important aspect of the exploration and use of outer space is its sustainable use, whereby the ever-rising amount of space debris is one of the

biggest challenges for spaceflight. The avoidance and reduction of space debris and the allocation of frequencies are brought together under the umbrella term space traffic management and are being addressed specifically in the book.

One chapter is dedicated to an area which has a promising future and has yet to be regulated: the use and exploitation of natural resources in space. This very chapter shows that the handbook is not only focused on *leges latae*, but also on *leges ferendae* – law that is yet to be made. The co-editor gives something to think about sustainable use of natural resources in space. The message is clear – not only in that context: Sets of rules have to be set up to guarantee the peaceful use of outer space for future generations as well.

Commercial aspects of space activities, questions of international trade, the financing of space endeavours, questions of insurance and intellectual property are being addressed in separate chapters.

As the exploration and use of space is led by different, sometimes contradicting interests, the final chapter is especially important: Dispute settlement – peaceful and functional arbitration.

The handbook begins with an interesting preface by Apollo 9 astronaut *Rusty Schweickhart*.

The handbook focuses on law while the political, societal and economic context of space law is largely left out. The handbook analyses space law under systematic criteria, but also functions as a space law lexicon. As such it can be used by students of dedicated space law programs, although due to its extent it might not serve as a general textbook.

The handbook was awarded the 2015 Social Sciences Book Award by the International Academy of Astronautics.

Christian Brünner, Graz

Lembke, Ulrike (Hrsg.): Menschenrechte und Geschlecht. Schriften zur Gleichstellung, Bd. 38. Baden-Baden: Nomos, 2014. ISBN 978-3-8487-1637-1. 271 S. € 27,-

Sowohl im rechtspolitischen als auch im rechtsdogmatischen Diskurs lässt sich ein spürbarer Bedeutungszuwachs von Fragen rund um das Thema Geschlecht ausmachen. Längst geht es nicht mehr “nur” um die formale Gleichstellung von Mann und Frau oder um Fördermaßnahmen für Frauen. Komplexität und Differenziertheit von Geschlecht als sozialem Phänomen spiegeln sich auch in anderen, handfesten juristischen Fragestellungen wider: Neben den umfassend diskutierten – wenngleich keineswegs ausdiskutierten – Fragen rund um die rechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtli-

ZaöRV 76 (2016)

cher Lebensbeziehungen hat beispielsweise das Phänomen der Transsexualität die juristische Praxis erreicht und bereits mehrfach sowohl den Gesetzgeber als auch das Bundesverfassungsgericht, den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beschäftigt. Die Vorstellung von Geschlecht als einem rein biologischen, unverrückbar vorgegebenen und auf die Dichotomie von männlich und weiblich reduzierten Kriterium hat mittlerweile sogar die Gesetzgebung – wenngleich äußerst zaghaft – in Zweifel gezogen, indem eine Änderung des Personenstandsgesetzes nunmehr die Möglichkeit eröffnet, eine Eintragung im Geburtenregister auch ohne Angabe des Geschlechts des Kindes vornehmen zu lassen (BGBI. 2013 I, S. 1122). Und auch die Debatte über die Gleichstellung von Mann und Frau hat mittlerweile einen enormen Grad an Ausdifferenzierung erreicht.

Schon dieser beispielhafte Überblick zeigt die Vielschichtigkeit der Thematik von “Geschlecht und Recht”. Die entsprechenden Debatten werden dabei oftmals ebenso emotional wie moralisch aufgeladen und vor dem Hintergrund unterschiedlichster gesellschaftlicher Vorstellungen und teilweise auch religiös fundierter Vorverständnisse geführt. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Sammelband, herausgegeben von der Hamburger Juniorprofessorin *Ulrike Lembke*, zu sehen, der sich dem Thema Geschlecht aus spezifisch menschenrechtlicher Perspektive nähert. Bereits in der Einleitung von *Lembke* wird das anspruchsvolle Untersuchungsprogramm des Bandes deutlich: Die Geschlechtsfrage wird nicht auf Frauenrechte beschränkt, sondern es geht um eine umfassendere Betrachtung der Bedeutung von Geschlecht für menschenrechtliche Diskurse. Der Begriff “Geschlecht” erschöpft sich dabei nicht in der Dichotomie von Mann und Frau, sondern umfasst auch Fragen der geschlechtlichen Identität sowie der Intersexualität. Dass Geschlecht nicht nur eine biologische, sondern auch eine soziale Dimension aufweist – eine Unterscheidung, die in den Begriffen *sex* und *gender* anschaulich zum Ausdruck gelangt – bedarf eigentlich keiner näheren Betonung mehr. Auch Gleichberechtigung wird weit verstanden als Gewährleistung des gleichen Genusses menschenrechtlicher Garantien in der Wirklichkeit. Und schließlich werden die Menschenrechte nicht allein auf der völkerrechtlichen Ebene, sondern auch und gerade in ihrem Zusammenspiel mit innerstaatlichen Rechtsentwicklungen betrachtet.

Bevor einzelne Aspekte aus dieser umfassenden Problematik näher beleuchtet werden, zeichnet *Beate Rudolf* die Grundentwicklungslinien des geschlechtsbezogenen Menschenrechtsdiskurses auf völkerrechtlicher Ebene nach: von der Anerkennung der Geschlechtsfrage als Menschenrechtsthema über die Etablierung eines zunächst rein formal verstandenen ge-

schlechtsbezogenen Diskriminierungsverbots bis zum Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Die Entwicklung komplexerer Vorstellungen von geschlechtsspezifischer Diskriminierung, die ebenso die in der sozialen Realität bestehenden Ungleichheiten und Hierarchien berücksichtigen wie Diskriminierungen durch rechtlich sanktionierte Perpetuierung gender-stereotyper Rollenvorstellungen, werden beleuchtet, wie auch die behutsame Öffnung des Diskurses für Fragen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität sowie für die Unrechtserfahrungen von Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual and Intersex (LGBTI*)-Personen. *Rudolf* hebt hervor, dass sich die völkerrechtliche Entwicklung keineswegs als lineare Erfolgsgeschichte begreifen lässt, sondern auf teils erbitterten Widerstand einzelner Staaten und Staatengruppen, aber auch anderer Akteure, wie der auf völkerrechtlicher Ebene in Form des Heiligen Stuhls vertretenen römisch-katholischen Kirche, traf und nach wie vor trifft. Gerade die Bedeutung der menschenrechtlichen Kontrollgremien, aber auch anderer menschenrechtlicher Akteure wird dabei herausgearbeitet. Die Beispiele der intersektionellen Diskriminierung und der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verdeutlichen zudem, welche Schwierigkeiten die Abbildung komplexer sozialer Geschlechterfragen in rechtlichen Kategorien bereiten kann.

Auf der Grundlage dieses ebenso konzisen wie profunden Überblicks lassen sich die nachfolgenden acht Beiträge sowohl im Gesamtdiskurs als auch in ihrem Verhältnis zueinander verorten. *Katja Rodi* widmet sich dem in rechtlicher Hinsicht nur schwer greifbaren Phänomen der Geschlechterstereotypen. Sie arbeitet heraus, wie insbesondere die Frauenrechtskonvention völkerrechtlich verbindliche Vorgaben zur Bekämpfung stereotyper Vorstellungen von der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau begründet. Auch wenn man die recht weitreichenden Schlussfolgerungen, die *Rodi* etwa für das deutsche Steuer- und Sozialversicherungsrecht hieraus ableitet, nicht vollumfänglich teilen mag, so zeigt der Beitrag doch eindrücklich, dass die Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und insbesondere Verträge, die wie die Frauenrechtskonvention teilweise sehr detaillierte rechtliche Vorgaben enthalten, durchaus Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland und für innerstaatliche Rechtsanwendungsprozesse entfalten können.

Ohnehin komplizierte Diskriminierungsfragen erfahren eine zusätzliche Komplexitätssteigerung dadurch, dass in einer Person mehrere Diskriminierungsmerkmale gleichzeitig verwirklicht sein können. Dieses unter dem Stichwort der Intersektionalität diskutierte Phänomen stellt ein Leitmotiv des Sammelbandes dar, das in nahezu jedem der Beiträge auftaucht. Insbe-

ZaöRV 76 (2016)

sondere *Minou Banafsche* thematisiert diese Form der mehrdimensionalen Diskriminierung am Beispiel von Ungleichbehandlungen, die sowohl an das Merkmal des Geschlechts als auch der Behinderung anknüpfen. Dass in derartigen Fallkonstellationen eine Ungleichbehandlung unter beiden Gesichtspunkten gerechtfertigt sein muss, um rechtlichen Bestand haben zu können, erscheint eigentlich selbstverständlich und wird in § 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auch für die deutsche Rechtsordnung anerkannt. *Banafsche* betont darüber hinaus, dass die intersektionelle Diskriminierung sich nicht in der reinen Addition unterschiedlicher Diskriminierungsmerkmale erschöpft, sondern eine darüber hinausgehende, eigenständige qualitative Dimension aufweist. Das überzeugt im Befund, wengleich eher unscharf bleibt, wie sich diese Einsicht bei der Behandlung rechtlicher Fragestellungen, also etwa im Rahmen der Prüfung, ob eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, konkret niederschlagen soll.

Mit der Intersektionalität von Kindheit und Geschlecht beschäftigen sich *Tillmann Löhr* und *Friederike Wapler*. Sie nehmen die besondere Situation von Mädchen und jungen Frauen in den Blick und zeigen die Bedeutung der Kinderrechtskonvention in dieser Hinsicht auf. Ihr Beitrag liest sich dabei wie ein Kompendium aktueller Probleme rund um den Schutz und die Rechte von Mädchen – und zum Teil auch von Jungen – und zeigt damit anschaulich, dass menschenrechtliche Abkommen weit reichende Implikationen auch für die deutsche Rechtsordnung entfalten können.

Lucy Chebout nimmt sich der Frage der völkerrechtlichen Dimension von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung an. Ihre breite Untersuchung der Spruchpraxis internationaler und regionaler Gerichte und Kontrollgremien zeigt, dass sich im Völkerrecht bislang keine eigenständige Kategorie von Rechten zum Schutz von LGBTI*-Personen herausgebildet hat, sondern dass entsprechende Diskriminierungen und Rechtsverletzungen anhand der allgemeinen menschenrechtlichen Gleichheits- und Freiheitsgarantien diskutiert werden. Ihre rechtspolitische Schlussfolgerung, dieses Potential der bestehenden menschenrechtlichen Garantien im Wege eines *queer reading of international law* weiter zu entfalten, statt eine eigenständige Menschenrechtskategorie der LGBTI*-Schutzrechte zu entwickeln, verdient Zustimmung, gerade mit Blick auf die Gefahr einer zunehmenden Hypertrophie der Menschenrechte.

Ebenfalls auf eine intersektionelle Problematik bezogen ist der Beitrag von *Matthias Lehnert* zur geschlechtsspezifischen Dimension der Menschenrechte von Flüchtlingen. *Lehnert* befasst sich mit der spezifischen Problematik von Frauen sowie LGBTI*-Personen auf der Flucht. Die augenscheinliche Geschlechtsneutralität des Flüchtlingsrechts stellt sich vor

diesem Hintergrund als Problem dar, und *Lehnert* erläutert sowohl geschlechtsspezifische Fluchtgründe als auch die besondere Situation von Frauen und LGBTI*-Personen mit Blick auf die tatsächlichen Bedingungen der Antragstellung sowie die Lebensbedingungen während der Dauer des Anerkennungsverfahrens.

Das Verhältnis von Religion und Menschenrechten ist bekanntlich ebenso vielschichtig wie spannungsreich. Aufgrund der hohen Bedeutung, die Geschlechter- und Sexualnormen regelmäßig im Rahmen religiöser Überzeugungen zukommt, sind Fragen der Gleichberechtigung der Geschlechter, wenn sie mit der Religionsfreiheit in Berührung kommen, in besonderem Maße konfliktträchtig. Vor diesem Hintergrund zeigt der Beitrag von *Ulrike Lembke* zunächst die Verschränkungen und Spannungen von Religionsfreiheit und Geschlechtsfragen auf: Neben staatlichen Maßnahmen, die mit religiös begründeten Praktiken in Konflikt geraten können (wie etwa dem Verbot von Burka und Niqab), werden auch religiös fundierte Ausschlusstendenzen und die Diskriminierung von Homosexuellen in den Blick genommen sowie die Frage aufgeworfen, wie mit religiös begründeten Praktiken innerhalb des Staates umzugehen ist. *Lembke* arbeitet zudem heraus, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter nicht nur staatlichen Diskriminierungen entgegensteht, sondern dem Staat auch Schutzmaßnahmen zur Regelung des Privaten abverlangen kann, was von der Religionsfreiheit jedenfalls nicht vollständig abgeschirmt wird. Zutreffend betont *Lembke* zudem, wie im politischen Diskurs die Berufung auf Gleichberechtigung und Frauenrechte für anti-muslimische Ressentiments in Dienst genommen und in unsachgemäßer Weise etwa mit Fragen der Zuwanderungspolitik verknüpft wird.

Als Erfolgsgeschichte versteht *Sarah Elsun* die Entwicklung der Anerkennung von geschlechtsbezogener Gewalt als Menschenrechtsverletzung. Dabei stellte sich die Entwicklung historisch zunächst insofern als problematisch dar, als die internationalen Verträge zum Schutz der Menschenrechte Gewalt nicht explizit in ihrer geschlechtsspezifischen Dimension in den Blick nehmen. Zudem gehen Gewalt gegen Frauen und geschlechtsbezogene Gewalt primär von Privaten aus, sodass sich der Zugriff des auf staatliches Handeln fokussierten Völkerrechts nicht ohne weiteres erschließt. *Elsun* zeigt demgegenüber auf, wie menschenrechtliche Akteure die normative Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt vorangetrieben haben, eine Entwicklung, die auf europäischer Ebene im Abschluss der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mündete. *Elsunis* Beitrag lässt sich daher

ZaöRV 76 (2016)

auch als allgemeine Studie über die Entstehung völkerrechtlicher Regelungen lesen.

Abschließend befasst sich auch *Anna von Gall* mit geschlechtsbezogener Gewalt. Sie nimmt speziell die dem Völkerstrafrecht unterfallende sexualisierte Kriegsgewalt in den Blick und untersucht ihre strafrechtliche Verfolgung vor internationalen und nationalen Gerichten. In einem rechtssoziologisch ausgerichteten Zugriff plädiert sie für eine stärkere Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte, gerade beim Zugang zum Recht sowie bei der Anwendung des Rechts.

Zusammengenommen bieten die in diesem Sammelband vereinten Beiträge einen anschaulichen Überblick über die geschlechtsspezifische Dimension der Menschenrechte. Auswahl und Zusammenstellung der Beiträge sind gut gelungen: Die Texte lassen sich als eigenständige Beiträge lesen, stellen aber durchgängig auch Zusammenhänge der behandelten Themen heraus und lassen so parallele Strukturen in der Entwicklung und Diskussion erkennen. Einzelne Überschneidungen und Wiederholungen, etwa im Hinblick auf die Problematik der Intersektionalität, lassen sich dabei naturgemäß nicht vermeiden, fallen aber nicht weiter störend auf.

Inhaltlich werden sowohl allgemeine Entwicklungslinien als auch spezifische, aktuelle Probleme ebenso informiert wie differenziert dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei den Entscheidungen internationaler Gerichte und Kontrollgremien zu, die zum Teil sehr progressive Ansätze erkennen lassen. Insofern erscheint indes eine gewisse Relativierung angezeigt: Auch wenn man die emanzipatorische Kraft des Völkerrechts und von rechtlich geformten Durchsetzungsmechanismen nicht unterbewerten sollte, so sollten diese in ihrer Wirkung auch nicht überschätzt werden. Politischer Widerstand und gesellschaftliche Vorbehalte in Geschlechterfragen lassen sich mit den Mitteln des Rechts allein nicht überwinden.

Über die spezifische Thematik der geschlechtsspezifischen Dimension der Menschenrechte hinaus spiegeln die Texte zudem allgemeine Strukturen des gegenwärtigen Menschenrechtsdiskurses wider: In nahezu jedem Beitrag wird deutlich, dass Menschenrechte nicht allein auf der klassisch-völkerrechtlichen, zwischenstaatlichen Ebene Relevanz entfalten, sondern auch und gerade in innerstaatlichen rechtlichen und rechtspolitischen Diskursen Bedeutung erlangen können und zunehmend auch vor innerstaatlichen Gerichten eine Rolle spielen. Die zahlreichen Beispiele aus der deutschen Rechtsordnung zeigen zudem, dass menschenrechtliche Verträge und die Spruchpraxis menschenrechtlicher Kontrollinstitutionen auch für die Bundesrepublik Deutschland normative Impulse entfalten und gerade in ihrer geschlechtsbezogenen Dimension ein nicht zu unterschätzendes

emanzipatorisches Potential aufweisen. Sowohl dem an der geschlechtsspezifischen Dimension des Rechts interessierten Leser als auch der am Menschenrechtsdiskurs allgemein interessierten Leserin kann der Sammelband daher uneingeschränkt empfohlen werden.

Mehrdad Payandeh, Düsseldorf

ZaöRV 76 (2016)

